Stockelsdorf 1 : 1000 Satzung ü. B-Plan Nr: 11
2. Änderung Gebiet: ORTSZENTRUM

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11, 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET „ORTSZENTRUM"

SEGEBERGER STRASSE, AHRENSBÖKER STR. MARIENBURGSTRASSE. ZWISCHEN SÜDLICHER BEBAUUNG SEGEBERGER STR., LANDGRABEN NÖRDLICHER BEBAUUNG AUGUSTSTR., MORIER STR.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000 (0 10 20 30 40 50 100 mtr)

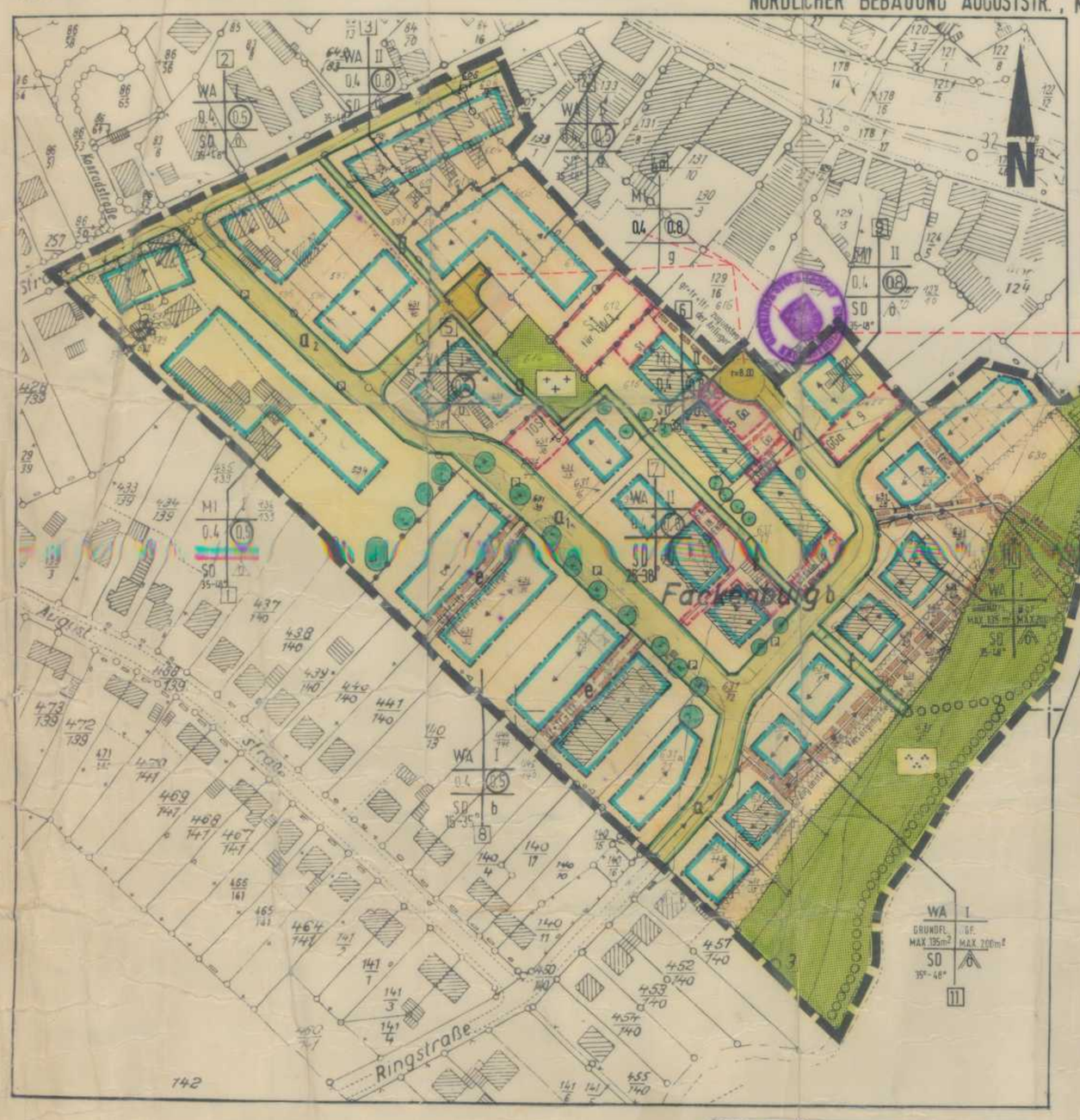

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE § 82 ABS. 2 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1982 (ÄNDERUNG 17.11.1983) DIESE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 11, 2. ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET „ORTSZENTRUM" SEGEBERGER STRASSE, AHRENSBÖKER STR.," BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

"MARIENBURGSTRASSE, ZWISCHEN SÜDLICHER BEBAUUNG SEGEBERGER STR., LANDGRABEN, NÖRDLICHER BEBAUUNG AUGUSTSTR., MORIER STR.

ÄNDERUNG GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.11.1984

SIEGEL — BÜRGERMEISTER

STRASSENPROFILE

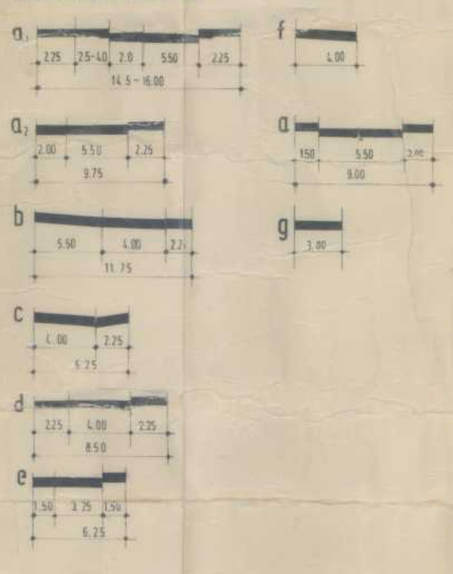

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
I. FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6	"
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
(0.25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
GRUNDFL. MAX 135 m²	GRUNDFLÄCHE MAXIMAL ZULÄSSIG	§ 16+17	"
GF MAX. 200 m²	HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE	§ 16+17	"
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
	OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
	OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2	"
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3	"
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	"
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	WANDERWEGE	§ "	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9/1/15	"
	FRIEDHOF	§ "	"
	PARKANLAGE	§ "	"
ST/Gm	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9/1/4	"
A	ABWASSERLEITUNG	§ 9/1/13	"
GR·FR·LR	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21	BBauG
Gem	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEMEINSCHAFTSGRASEN	§ 9/1/22	"
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE, HAUSGÄRTEN)	§ 9/1/24	"
	BÄUME ZU ERHALTEN	§§ 9/1/25b	BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4	BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9/4	BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE		
	FAHRBAHN		
	GEHWEG		
	MÖGLICHE BAUÖRPER		
	SICHTDREIECK		
9	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN		
	HÖHENLINIEN		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		

B-Plan 11, 1. Änd. ist nie rechtskräftig geworden – d.h. diese örtlichen Festsetzungen können nicht für B-Plan 11, 2. Änd. herangezogen werden!

Es gelten die textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 11, 1. Änderung, mit Ausnahme von Punkt 5, Absatz 4, zusätzlich:

In den Teilgebieten 5, 10 und 11 sind die Garagen nur im Bereich der überbaubaren Flächen zulässig.

In den Teilgebieten 10 und 11 kann im Einzelfall zusätzlich ein Untergeschoß zugelassen werden, wenn die max. zulässige Geschoßzahl nicht überschritten wird (§ 17/5 BauNVO).

Im Teilgebiet 8 wird abweichend von der offenen Bauweise festgesetzt, daß ausschließlich gereihte Winkelhäuser, die durch Kleingaragen miteinander verbunden sind, zulässig sind.

Für die Teilgebiete 10 und 11 wird die Sockelhöhe auf max. 0,55 m über Oberkante zugehöriger Straßenmitte festgesetzt.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.02.1977. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~WIEDERHOLT AM AN DER BEKANNTMACHUNGSSTELLE VOM~~ BIS ZUM ~~DURCH ABDRUCK IN DER~~ IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ERFOLGT.

STOCKELSDORF, DEN 01. Feb. 1984

PLANVERFASSER: DIPLOM.-INGENIEURE DUDRUSCHEN / DRHOFE / TENNERT – KIEL

1.9.1982

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG (§ 9a/1979) IST AM 03.09.1980 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH (§ 2a ABS. 4 BBauG) 1979/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN~~

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.09.1980 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAME AUFGEFORDERT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 02.09.1980 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.09.1981 BIS ZUM 28.10.1981 ~~WÄHRENDER DIENSTSTUNDEN~~ DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.09.1981 IN der Lübecker Nachrichten ~~IN DER ZEITUNG VOM DATUM DURCH AUSHANG~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

19.10.1982

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 6.8.1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

EUTIN, DEN 6.9.1982

4.10.1982

Dipl.-Ing. Ulrich Bock Eutin

KATASTERAMT EUTIN

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 11.11.1982 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.11.1982 und 13.11.1984 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1982 und 13.11.1984 GEBILLIGT.

STOCKELSDORF, DEN 07. Feb. 1984

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 31.12.1984 AZ 611.0/2-040/ MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN – ERTEILT.

B 11 (2. Änd./Hi/Scho

STOCKELSDORF, DEN 03. April 1985

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ——— ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN ——— VOM ——— AZ ——— BESTÄTIGT.

STOCKELSDORF, DEN 03. Juli 1985

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT ausgefertigt.

STOCKELSDORF, DEN 11. Juli 1985

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 14.07.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.07.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 16. Juli 1985